

durch die Gesetze vom 21ten April 1825. vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Abfindungen zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Abfindungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrückungskosten, in den Fällen Nr. II. und III., außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten zc. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der General-Kommission nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnherrn, oder der Lehns- und Fideikommissfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub Nr. II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten zc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstreifen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sey.“

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungs-Attest der General-Kommission in dem Hypothekenbuche geloscht.

VI. Was im §. 5. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist, in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verschuldungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7.

Zu den §§. 5. und 6. dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Sollen ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezeses bei der General-Kommission gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbezugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

§. 8.

Zu dem §. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 39. der Abfindungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Reze- gulirungen, Gemeinheitstheilungen und Abfindungen an die Hypothekengläubiger zu